Verordnung über das Naturschutzgebiet "Obere Dummeniederung" im Flecken Bergen an der Dumme und in der Gemeinde Schnega, Landkreis Lüchow-Dannenberg Vom 18.4.2007

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30, 34 b und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBI. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.6.2005 (Nds. GVBI. S. 210), und des § 3 Abs. ZustVO-Naturschutz vom 9.12.2004 (Nds. GVBI. S. 583) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- \exists Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) "Obere Dummeniederung" erklärt.
- \odot befindet sich im Flecken Bergen an der Dumme, Gemarkung Belau, Bergen, Jiggel und Nienbergen, sowie in der Gemeinde Schnega, Gemarkungen Harpe und Thune. Das NSG liegt im Landkreis Lüchow-Dannenberg innerhalb der Samtgemeinde Lüchow (Wendland).
- ω Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10 000 *) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. I, Grenzbereich zu Sachsen-Anhalt ist die NSG-Grenze identisch mit der Landesgrenze. Nördlich der B 71 auf den Flurstücken 34/2 und 37/1, Flur 5, sowie 217/2 und 218, Flur 1, Gemarkung Bergen, bildet bildet die linksseitige Böschungsoberkante der Dumme die Grenze des NSG. Bestandteil des NSG sind ferner
- die Dumme in der Ortslage Bergen zwischen den Straßen "Weidendamm" und B 71 mit beidseitigem 5 m breitem Geländestreifen in Parallellage zum Gewässer sowie nördlich der B 71 auf den Flurstücken 499/3, 500/1 und 503/1, Flur 7, Gemarkung Bergen, mit einseitigem 5 m breitem Geländestreifen am rechten Dummeufer,
- die Dumme mit 5 m breitem Gewässerrandstreifen auf dem Flurstück 496/11, Gemarkung Bergen, unmittelbar am Reiterhof jeweils gemessen von der Böschungsoberkante des Gewässers. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), dem Landkreis Lüchow-Dannenberg - untere Naturschutzbehörde - und dem NLWKN, Betriebsstelle Lüneburg, unentgeltlich eingesehen werden.
- **£** Dummeniederung". In der maßgeblichen Karte ist die Teilfläche bei Harpe gesondert gekennzeichnet, die nicht im Europäischen Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet liegt und damit nicht der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie dient. Das NSG "Obere Dummeniederung" ist zugleich Teil des Europäischen Vogelschutzgebiets "Landgraben- und Dummeniederung" und Fauna-Flora-Habitat (FFH)Gebiets "Landgraben - und
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 650 ha.

9 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- überwiegend offene Niederung bis zum Gain. Dieser Raum ist gekennzeichnet durch ausgedehntes Feuchtgrünland in enger räumlicher und funktionaler Verzahnung mit verschiedenen naturnahen Lebensräumen des Offen- und Halboffenlandes. Vereinzelt sind Ackerflächen vorhanden. Innerhalb der Ortschaft Schnega verengt sich das NSG im Wesentlichen auf den Lauf der Dumme. Das NSG "Obere Dummeniederung" umfasst die obere Dumme, ihre Zuflüsse und die Niederung begleitenden naturnahen Laubwäldern weitet sich bei Belau deutlich auf und zieht sich als breite. natürlicherweise hohen Grundwasserständen vor. Der oberhalb von Belau relativ enge Talraum mit Bach der Dumme und des Schnegaer Mühlenbaches. In der Niederung herrschen Niedermoorböden mit zwischen Harpe und dem Gain mit den naturraumtypischen Gewässer-, Wald - und Offenlandbiotopen. Es ist besonders geprägt durch die naturnahen, auf weiten Strecken nicht ausgebauten Gewässerläufe
- *) Hier nicht abgedruckt.

- N Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung der "Oberen Dummeniederung" als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und herausragender Schönheit.
- ω Die Erklärung zum NSG bezweckt die Erhaltung und Förderung insbesondere
- naturnaher, ungestörter Gewässerläufe von Dumme und Schnegaer Mühlenbach mit vorwiegend kiesig-steiniger Sohle und natürlichen Uferstrukturen; mit ihrer unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik und weitgehend reduzierten Stoff- und Sedimenteinträgen stellen sie den Kernbereich eines durchgängigen Fließgewässersystems dar,
- Й naturnaher Laubwaldbestände, insbesondere der zum Teil hervorragend ausgebildeten, teilweise Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder, meist in enger Verbindung mit Erlenbruchwäldern
- ω großer zusammenhängender ungenutzter und ungestörter Bereiche vor allem an Dumme und Schnegaer Mühlenbach
- 4 extensiv genutzter, artenreicher Feucht- und Nasswiesen,
- Ç sonstiger naturnaher niederungstypischer Lebensräume wie z. B. Hochstaudenfluren, Seggenrieder und Röhrichte sowie ungenutzter, zumindest teilweise sonnenexponierter Kleingewässer
- ġ von Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen und Einzelbäumen
- der im Gebiet wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften
- der Ruhe und Ungestörtheit des weitgehend unzerschnittenen Gebietes
- Δ Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 ist Teil des Teil des Europäischen Ökologischen Netzes "Natura 2000"; die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebiets als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 79/409 EWG (Vogelschutzrichtlinie) des Rates vom 2. 4. 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABI. EG Nr. L 103 S. 1; 1996 Nr. L 59 S. 61), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABI. EU Nr. L 363 S. 368), und der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43 EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. 11. 2006 (ABI. EU Nr. L 363 S. 368).
- Ç Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands durch
- den Schutz und die Entwicklung der Lebensräume der Wert bestimmenden Vogelarter a) als großräumig störungsarme, reich strukturierte Niederungslandschaft,
- b) als naturnahe niederungstypische Feuchtwaldkomplexe aus struktur- und altholzreichen, extensiv bewirtschafteten Laubwäldern unterschiedlicher Ausprägung,c) als Grünland, insbesondere Feuchtgrünland, quellnasse Wiesen und Niedermoorwiesen mit extensiver Nutzung,
 d) als naturnahe Fließgewässer mit Bach begleitenden Wäldern bzw. ungenutzte
- Φ Ackerrandstreifen, Raine und ungenutzte bzw. spät gemähte Säume an Wegen und Gräben
- sowie Sicherung des Nahrungsangebots Insekten fressender Vogelarten:
- 'n die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Anhang I-Arten (Artikel 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie)
- a) Weißstorch (Ciconia ciconia)
- durch Erhalt bzw. Wiederherstellung von großräumigen feuchten, extensiv genutzten Wasserstandsverhältnissen, vor allem im Umfeld der Brutplätze Grünlandarealen sowie ungenutzten, halboffenen Niederungsbereichen mit natürlichen
- Rotmilan (Milvus milvus)

durch Erhalt und Förderung großräumig weitgehend störungsfreier (vor allem ohne bauliche Anlagen mit Störwirkung und Kollisionsrisiko) Flächen mit einem vielfältigen Nutzungsmosaik (Wiesen, Weiden, Äcker, Brachen, Hecken, Saumbiotope usw.) und zumindest teilweise extensiver Nutzung als Nahrungshabitat; durch Erhalt ausreichend großer, ungestörter und alter Waldgebiete und Baumbestände in der Agrarlandschaft mit alten, traditionellen Horstbäumen als weitgehend störungsfreies Bruthabitat,

c) Seeadler (Haliaeetus albicilla)

durch Erhalt und Förderung von fischreichen Gewässern und vogelreichen Feuchtgebieten als Nahrungshabitat sowie von weitgehend störungsfreien Altholzbeständen im Umfeld nahrungsreicher Gewässer als Bruthabitat; Erhalt und Förderung großflächig beruhigter Brut- und Nahrungshabitate ohne technische Anlagen,

d) Kranich (Grus grus)

durch Erhalt und Förderung von weitgehend störungsfreien Bruthabitaten mit hohen Feuchtgebieten im Umfeld geeigneter Bruthabitate, Wasserständen (vor allem Bruchwälder, Sümpfe, Moore) sowie Sicherung und Entwicklung von

e) Neuntöter (Lanius collurio)

durch Förderung einer artenreichen Großinsektenfauna; durch Erhalt und Förderung strukturreicher Agrarlebensräume mit zum Teil extensiv genutzten Grünlandbereichen und lichten Waldrändern als störungsarme Brut- und Nahrungshabitate sowie

٥ Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria)

Nahrungshabitate; Erhalt und Förderung eines ausreichenden Nahrungsangebots; durch Erhalt und Förderung reich strukturierter Heckenlandschaften und Feldgehölze sowie extensiv genutzter Wiesen- und Brachlandschaften mit Dornbüschen als störungsarme Brut- und

ω die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der Wert bestimmenden Zugvogelarten (Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie)

a) Schafstelze (Motacilla flava)

spät gemähter Wegränder sowie nährstoffarmer Säume durch Erhalt und Förderung nahrungsreicher Habitate, lückiger Strukturen im Grün- und Ackerland

9 Braunkehlchen (Saxicola rubetra)

durch Erhalt und Förderung extensiv genutzten feuchten Grünlandes, saumartiger Ruderal- und Grünland-Brachflächen mit reichhaltigem Nahrungsangebot. Brachstrukturen, blüten- und insektenreicher Randstreifen, Säume und Wegränder sowie von

- Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und F\u00f6rderung weiterer im Gebie vorkommender Brut- und Gastvogelarten, insbesondere des Schwarzstorchs
- თ Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebiets durch
- den Schutz und die Entwicklung insbesondere
- a) der naturnahen Bachläufe von Dumme und Schnegaer Mühlenbach mit flutender Wasservegetation sowie mit Hochstauden- und Erlensäumen,
- b) naturnaher niederungstypischer Feuchtwaldkomplexe aus Erlen-Eschenwäldern, Erlen-Bruchwäldern und Eichen-Hainbuchenwäldern
- artenreicher Grünlandkomplexe mit mageren Flachland-Wiesen und Feuchtwiesen
- c) artenreicher Gruniandkompiexe init inageren i normanden mit Bedeutung als Lebensraum u.
 d) der großräumigen, reich strukturierten Niederungslandschaft mit Bedeutung als Lebensraum u.

2. die Erhaltung und Förderung insbesondere

- <u>a</u> des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) Wasserhaushalt, standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, 91E0 Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) als natumahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten; Altersstufen in Quellbereichen und an Dumme und Schnegaer Mühlenbach mit einem naturnahen
- b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
- aa) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und durchgängigen, unbegradigten Verlauf und zumindest abschnittsweise naturnahem Auwald-Sedimentstrukturen (in der Regel Wechsel zwischen feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen einschließlich der typischen Tier- und Pflanzenarten, und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen Bereichen), guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussgeschehens, einem des Callitricho-Batrachion als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen
- ਉ 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftungen mit Röhrichten) an Gewässerufern und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten,
- 8 6510 Magere Flachlandmähwiesen (Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis) als Pflanzenarten artenreiche, wenig gedüngte Wiesen auf mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland, einschließlich ihrer typischen Tier- und
- g 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten,
- **ee** 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur als naturnahe bzw Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten; halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder auf nährstoffarmen Sandböden mit allen heimischen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen und vielgestaltigen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum
- c) der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- aa) Fischotter (Lutra lutra) als vitale, langfristig überlebensfähige Population vor allem durch Sicherung und naturnahe Entwicklung der Dumme, des Schnegaer Mühlenbachs und ihrer Niederungen (natürliche Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen-(bereichen) an den Fließgewässern, hohe Gewässergüte) einschließlich der natürlichen nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von natürlichen nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut; Förderung der Wandermöglichkeiten entlang von Fließgewässern (z. B. Bermen, Umfluter),
- 묤 Kammmolch (Triturus cristatus) als vitale, langfristig überlebensfähige Population Schwimmblattpflanzen in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken); die Gewässer besitzen einen nur geringen, natürlichen Fischbestand oder sind zeitweise austrocknend und überwiegend fischfrei, unbeschatteten Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie Tauch- und Verbund zu weiteren Vorkommen natūrlichen Fischbestand oder sind zeitweise austrocknend und überwiegend 3 Komplexen aus mehreren zusammenhängenden,
- cc) Steinbeißer (Cobitis taenia)

als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, besonnten Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten

naturraumtypischer Fischbiozönose Flachwasserbereichen und sich umlagerndem sandigem Gewässerbett sowie

- <u>d</u> Bachneunauge (Lampetra planeri) als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Dumme mittelstarker Strömung) sowie naturraumtypischer Fischbiozönose und Schnegaer Mühlenbach als durchgängigen, unbegradigten, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern; Laich- und Aufwuchshabitate mit vielfältigen Sedimentstrukturen und Unterwasservegetation (kiesige und sandige, flache Abschnitte mit
- ee) Population in Dumme und Schnegaer Mühlenbach als naturnahen Fließgewässern mit stabiler, zum Teil steinigkiesiger Gewässersohle, einer angepassten Gewässerunterhaltung und ohne anthropogen erhöhte Feinsedimentfracht.
- .7 sowie zur Wasserrückhaltung ist neben ggf. erforderlichen Genehmigungen ein Flächenerwerb durch die Extensivierung der Grünlandnutzung und die Schaffung ungenutzter Gewässerrandstreifen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen soll insbesondere durch Angebote des Vertragsnaturschutzes Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele auf landwirtschaftlichen Flächen wie z. B. die öffentliche Hand. erfolgen. Voraussetzung für die Umsetzung bestimmter Ziele wie z. B. der Ackerrückführung in Grünland

§ 3 Schutzbestimmungen

- Ξ Gemāß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes
- **(**3) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, mit Booten befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien. In der Zeit vom 1. März bis 15. August dürfen die in der maßgeblichen Karte dargestellten Wege nicht betreten werden.
- Θ Darüber hinaus werden folgende Handlungen, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden
- oder stören können, untersagt: 1. Hunde frei laufen zu lassen, 2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören
- 3. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
- 4 im NSG ferngesteuerte Geräte zu betreiben, Modellflugzeuge oder andere Luftfahrzeuge fliegen zu
- Wasser aus Fließ- und Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
- organisierte Veranstaltungen ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen; die zuständige Naturschutzbehörde kann Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- **£** Als weitere Handlung wird die Errichtung von Windkraftanlagen in einer Entfernung bis zu 1 000 m von der Grenze des Schutzgebiets untersagt, die in das Gebiet hineinwirken und das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können.
- ণ্ড Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 des Bundesjagdgesetzes) und der Jagdschutz bleiben unberührt.

Freistellungen

- \exists Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung. S
- Allgemein freigestellt sind

- das Betreten und Befahren des Gebiets durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke das Betreten des Gebiets und die Durchführung von Maßnahmen
- Ņ
- a) durch Bedienstete der Anstalt Niedersächsische Landesforsten und der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
- b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlichen Aufgaben,
- c) zur Verkehrssicherung
- d) zu Schutz, Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebiets im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der
- zuständigen Naturschutzbehörde
- das Reiten auf den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten Reitwegen und auf den Wirtschaftswegen, die von zweispurigen nicht geländegängigen Kraftfahrzeugen ganzjährig Reiterhof Schulz nördlich der B 71 in Bergen, befahren werden können, sowie durch die Furten im Verlauf der Straße "Weidendamm" und am
- 3. die Errichtung von baulichen Anlagen, die einem vorhandenen privilegierten landwirtschaftlichen zuständigen Naturschutzbehörde, Betrieb dienen, unmittelbar angrenzend an Belau, Nienbergen und Thune mit Zustimmung der
- 4 die Unterhaltung und Instandsetzung von Wegen und Straßen mit dem vorhandenen Deckschichtmaterial; bei unbefestigten Wegen ausschließlich mit Sand, Kies und Lesesteinen die mechanische Gewässerunterhaltung an Dumme und Schnegaer Mühlenbach ohne
- ĊΠ
- Grundräumung
- nachteilige Auswirkungen für landwirtschaftlich genutzte Flächen durch erheblichen Wasserrückstau zu erwarten sind, umgestürzten Bäumen Gefahren für bauliche Anlagen und deren Nutzung ausgehen können oder Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde, sofern von Abflusshindernissen wie z. B in Handarbeit vom 1. Oktober bis 28. Februar an Dumme und Schnegaer Mühlenbach im
- g innerhalb der in der maßgeblichen Karte mittels Zackenlinie gekennzeichneten Abschnitte der und soweit eine ausreichende Beschattung noch fehlt, Dumme ab 1. September mit Bagger und Mähkorb sowie mit einseitiger Böschungsmahd, solange
- innerhalb der in der maßgeblichen Karte mittels Querstrich gekennzeichneten Abschnitte der
- Dumme ab 1. August mit dem Mähboot, die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in den sonstigen Gewässern ohne Verwendung von Grabenfräsen nach den Grundsätzen des NWG; die Grundräumung ist im Einvernehmen mit der
- zuständigen Naturschutzbehörde zulässig, die Nutzung der Kleinkläranlage auf dem Flurstück 217, Flur 3, Gemarkung Belau, im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Genehmigung,
- die Entnahme von Wasser aus der Dumme zum Betrieb des Freibades Bergen sowie die derzeit häuslicher Abwässer im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde; genehmigten Einleitungen in die Fließgewässer; die Anlage von Pflanzenklärbeeten zur Reinigung
- ဖွ die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung des Freibades sowie der Parkanlage an der Dumme innerhalb der Ortslage Bergen zwischen der Straße "Weidendamm" und der B 71 unter weitgehender Belassung der Ufergehölze,
- 5 die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der Gebäude und Gärten im Rahmen bestehender Genehmigungen und Rechte auf dem Flurstück 19/2, Flur 1, Gemarkung Harpe (Harper Mühle) und auf den Flurstücken 136, 137, 240, 241 und 242, Flur 3, Gemarkung Bergen (Teich-Garten-Gelände östlich der Bahnhofsstraße),
- 11. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung des vorhandenen Schienenweges sowie der vorhandenen Rohrleitungen, Kabel und Freileitungen.
- Θ Freigestellte Handlungen und Nutzungen bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind
- 1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Wildäckern und Wildwiesen, der zuständigen Naturschutzbehörde, Wildfütterungsanlagen, Futterplätzen, Kirrungen und Köderplätzen; deren Neuanlage mit Zustimmung
- Ņ die Nutzung und Unterhaltung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen; deren Instandsetzung in der Zeit vom 16. August bis zum 28. Februar, deren Neuanlage mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- **£** den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen und nach folgenden Vorgaben: Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis auf

- die Nutzung der in der maßgeblichen Karte kariert dargestellten Ackerflächen
- a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen,
 b) ohne Aufbringen von Klärschlamm und Kartoffelfruchtwasser;
- die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3;
 die Nutzung der in der maßgeblichen Karte punktiert dargestellten Dauergrünlandflächen
- a) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen
- ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln;
- Schutzzweck widerspricht, die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen hiervon zustimmen, sofern dies nicht dem
- <u>ع</u> و
- ohne Veränderung der Bodengestalt, ohne Aufbringen von Jauche, Gülle, Kartoffelfruchtwasser und organischem Dünger aus Geflügelhaltung,
- e) ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch, zulässig sind Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren, sowie die Beseitigung von Wildschäden
- ohne ackerbauliche Nutzung,
- g) unter Auszäunung der Gewässer bei Beweidung; zulässig sind
- h) die Unterhaltung und Nutzung vorhandener Brücken für den Viehtrieb über die Dumme und den zuständigen Naturschutzbehörde, Schnegaer Mühlenbach, deren Neuerrichtung oder Verlegung im Einvernehmen mit der
- 4, 10,
- i) das Aufbringen betriebseigener Jauche auf die Wirtschaftsflächen der Ev. Lukas-Communität, j) die gärtnerische Nutzung im derzeitigen Umfang auf dem Flurstück 50/2, Flur 2, Gemarkung Jiggel die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen, die Nutzung und Unterhaltung der genehmigten Beregnungsbrunnen, die Anlage von Ersatzbrunnen im Rahmen dieser Genehmigung im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde,
- თ die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise
- die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
- von Pflanzenschutzmitteln, die Nutzung der in der Karte dargestellten privateigenen Weihnachtsbaumkultur ohne die Anwendung
- die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben.
- <u>(5</u> Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. des § 11 NWaldLG und nach folgenden
- als ungleichaltriger, strukturreicher Wald mit kontinuierlichem Altholzanteil unter einzelstamm- bis gruppenweiser, boden- und vegetationsschonender Holzentnahme, jedoch unter Erhaltung der
- kontinuierlichen Beschattung von Dumme und Schnegaer Mühlenbach, ohne die Anpflanzung oder Förderung von nicht standortgerechten, ursprünglich nicht im Naturraum heimischen Gehölzarten,
- 3. ohne Standortveränderungen wie z.B. zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sowie ohne Düngung und Kalkung,
- ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Pheromonfallen, unter besonderer Berücksichtigung der Habitatansprüche schutzbedürftiger Großvogelarten durch Vermeidung forstlicher Arbeiten in deren Brutbiotopen vom 1. März bis 15. August sowie unter weitgehender Belassung von Horst- und Höhlenbäumen, die Erstaufforstung insbesondere Bach begleitender Flächen mit standortgerechten, ursprünglich im die Erstaufforstung insbesondere Bach begleitender Flächen mit standortgerechten, ursprünglich im
- Naturraum heimischen Gehölzarten wie Erle, Stieleiche, Esche und Flatterulme ist im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.
- **6** folgenden Vorgaben: Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattpflanzen sowie des natürlichen Uferbewuchses nach
- die Nutzung rechtmäßig bestehender privateigener Teiche
- a) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
- b) ohne Erteilung von Fischereierlaubnissen an Dritte (ausgenommen ist der Angelteich in der Gemarkung Bergen, Flur 8, Flurstück 622/1)
- c) ohne Verwendung von Reusen, die nicht mit Otterschutzgittern versehen sind
 d) ohne Einträge von Sand- und Schlamm in die Fließgewässer;
- zulässig ist der Betrieb der Teiche auf dem Flurstück 84, Flur 1, Gemarkung Bergen, durch den

- Genehmigung Angelsportverein Bergen/Dumme zur Durchführung von Artenschutz- und Artenhilfsmaßnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde und im Rahmen der wasserrechtlichen
- Ņ das Angeln mit der Handangel vom Ufer aus in der Dumme und im Schnegaer Mühlenbach ohne Fischbesatz und Fütterung
- Œ Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 bis 6 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder ihres Einvernehmens Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken
- <u>@</u> Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt
- 9 Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt, soweit dort nichts anderes bestimmt ist

Befreiungen

Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 c Abs. 3 und 5 NNatG erfüllt sind NNatG Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 c Abs. 1 NNatG als mit dem Schutzzweck dieser Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53

Pflege- und Entwicklungsrnaßnahmen

- Ξ Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu duiden
- <u>(N</u> Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können - soweit erforderlich - in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden, dies gilt insbesondere für Maßnahmen
- 1. zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Dumme und Schnegaer Mühlenbach für aufwärts und abwärts gerichtete Wanderungen der gesamten Lebensgemeinschaft
- zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturraumtypischer Gewässergüte- und Abflussverhältnisse, vor allem die Reduktion von Stoff- und Sedimenteinträgen sowie die Reduktion der Gewässerunterhaltung insbesondere an Dumme und Schnegaer Mühlenbach, zur Förderung naturnaher, vor allem Bach begleitender Laubwälder und ungenutzter
- Gewässerrandstreifen,
- 4 zur Förderung eines an den natürlichen Voraussetzungen orientierten Grundwasserstandes in den Niedermoorflächen sowie zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung.

Verstöße

- \equiv Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass die nach § 3 Abs. 3 Nr. 6 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.
- <u>(V</u> Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege bzw. die gesperrten Wege zu den Sperrzeiten betritt, ohne dass das nach § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung

§8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Hannover, den 18. 4. 2007

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Dr. Keuffel

Hinweise: Im Nds. MBI. vom 25.04.2008, Nr. 16, S. 289, veröffentlicht. Verbindlich ist die im Nds. Ministerialblatt veröffentlichte Verordnung.